
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0686

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	31.08.2023	Kenntnisnahme	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	19.09.2023	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:



Kommunale Wärmeplanung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Swisttal hat sich mit den fünf anderen Kommunen des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam auf den Weg gemacht, als Klimaregion Rhein-Voreifel spätestens bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Aufgrund der Ratsbeschlüsse vom 24.05.2022 (Sitzungsvorlage V/2020/0421) und 21.06.2022 (Sitzungsvorlage V/2020/0435) muss dementsprechend auch die Energieversorgung klimaneutral erfolgen. Laut Ergebnissen der aktuellen Energie- und Treibhausgasbilanzen für das Jahr 2019 entfällt, den Durchgangsverkehr des motorisierten Individualverkehrs (MIV) außer Acht gelassen, ungefähr die Hälfte des Energieverbrauchs in Swisttal auf die Wärmeerzeugung. Mehr als 95% davon werden durch Verbrennung fossiler Energieträger erzeugt. Dem Bundestrend folgend verbraucht der Wärmesektor in der Klimaregion - vor den Sektoren Verkehr und Strom - die meiste Energie. Auf kommunaler Ebene erfordert die Transformation der Wärmeversorgung demnach den größten Handlungsbedarf.

Der Bund und das Land NRW arbeiten derzeit parallel an einem Gesetzentwurf, der die kommunale Wärmeplanung zur Pflichtaufgabe werden lässt. Eine Vorgabe des vom Kabinett am 16.08.2023 beschlossenen Bundesgesetzes wird sein, dass die Wärmeplanung für Kommunen mit 10.000-100.000 Einwohnern bis spätestens 30.06.2028 erfolgen muss. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) geht nunmehr in die parlamentarischen Beratungen. Es ist vorgesehen, dass es spätestens am 1.1.2024 in Kraft tritt.

Ein Wärmeplan ist ein strategisches Instrument zur langfristigen Gestaltung und Entwicklung der kommunalen Wärmeversorgung mit dem Ziel, einen gesellschaftlich und wirtschaftlich tragfähigen Transformationspfad hin zum klimaneutralen Heizen mit erneuerbaren Energien

zu entwickeln.

Die Kommunale Wärmeplanung umfasst:

1. Bestandsaufnahme
 - Heutiger und zukünftiger Wärmebedarf der Gebäude
 - Gebäudestruktur (Alter, Typ, Sanierungsstand)
 - Vorhandene Energieinfrastrukturen
 - Vorhandene Wärmequellen
2. Räumliche Potenzialanalyse
 - Erneuerbare Stromquellen (Photovoltaik, Windkraft, Wasserkraft)
 - Erneuerbare Wärmequellen
 - Abwärme-Potenziale aus Abwässern
 - Biomasse und Geothermie
 - Umweltwärme
 - Solarthermie
 - KWK aus erneuerbaren Energien
3. Szenarioerstellung
 - Entwicklung eines Zielszenarios mit
 - Festlegung eines Zwischenziels (wahrscheinlich 2030)
4. Wärmewendestrategie
 - Eignungsgebiete/Zonierungen
 - Erstellung des Wärmeplans
 - Maßnahmenplanung (Maßnahmenkatalog)

Vor dem Hintergrund, dass die Kommunale Wärmeplanung bundesweit ohnehin zur Pflichtaufgabe für die Städte und Gemeinden wird, wurde im März 2023 ein Förderantrag zur Erstellung einer solchen über die Kommunalrichtlinie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gestellt. Der Fördersatz beträgt 90 %. Den Zuwendungsbescheid hat die Gemeinde Swisttal am 14.08.2023 erhalten. Die Ausschreibung wird deshalb zeitnah erfolgen. Die Projekte zur Wärmeplanung sollen innerhalb der Klimaregion Rhein-Voreifel eng miteinander verzahnt werden.

Bezuschusst werden Ausgaben für fachkundige externe Dienstleistungsunternehmen zur Planerstellung, Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteurinnen und Akteuren, sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Die Kosten für die Erstellung der Wärmeplanung belaufen sich derzeit auf ca. 110.000 €, wobei der Eigenanteil der Gemeinde Swisttal etwa 11.000 € beträgt. Ab in Kraft treten des WPG (vrsl. 1.1.2024) wird das Land NRW Konnexitätszahlungen leisten. Wie hoch diese Zahlungen ausfallen werden, ist noch nicht bekannt.